

Die Vorsorgemappe

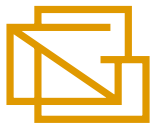


Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung



KREISSENIORENRAT

Rotenburg (Wümme)



GRAF VON BOTHMER

Immobilienberatung

**JETZT KOSTENLOSE
BERATUNG ERHALTEN!**



Die Kinder sind aus dem Haus und Sie heizen nun ungenutzte Räume?



Der Garten macht zu viel Arbeit?



Sie wollen, die Früchte Ihrer Altersvorsorge „Eigenheim“ ernten?



Denken Sie über einen Verkauf Ihrer Immobilien nach?



Wie verkaufen Sie Ihre Immobilien erfolgreich?

Immobilie schätzen lassen, verkaufen und Pläne verwirklichen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inserentenverzeichnis	59
Wichtige Rufnummern	60
Notfallausweis	60
Organspendeausweis	61

Allgemeine Informationen

Rechtliche Betreuung – was ist das?	10
Rechtzeitig Vorsorge treffen	12
Die Vorsorgevollmacht	14
Die Betreuungsverfügung	18
Die Patientenverfügung	20
Ehegattenvertretungsrecht ab 2023	21
Erbrecht und Testament	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	28
Vorsorge für den Todesfall	30
Der Bestattungsvorsorgevertrag	32
Dauergrabpflege	33



*Ab Seite 34
finden Sie alle
Formulare direkt
zum Ausfüllen.*

Formulare

Formulare	34
Vorsorgevollmacht	35
Betreuungsverfügung	39
Patientenverfügung	41
Erklärung zur Organspende	46
Zusatzerklärung COVID-19	47
Bestattungsverfügung	49
Checkliste Todesfall	53
Persönliche Daten	54

Adressen

Die Betreuungsstelle	8
Das Betreuungsgericht	8
Betreuungsvereine	9



Impressum

Herausgegeben in Zusammen-
arbeit mit dem Kreissenorenrat
Rotenburg (Wümme)
Helmut Sündermann (1. Vors.)
Rosebruch 11
27374 Visselhövede
Telefon 04262 3549
derrosebrucher@ewetel.net

Herausgeber & Verlag:

Verlag & Marketing
Fred Müller e.K.
Rieslingstr. 6
75031 Eppingen
Telefon 07138 6903097
info@vundm.com
© 2022 Verlag & Marketing

CENTURY 21[®]

Nielsen Immobilien



FÜR'S ALTER GUT GERÜSTET!

Wir sind Ihr Ansprechpartner in Rotenburg und Umgebung für die Themen:

✓ IMMOBILIENVERRENTUNG ✓ VERKAUF ✓ VERMIETUNG

**LASSEN SIE JETZT KOSTENFREI UND UNABHÄNGIG IHRE IMMOBILIE
DURCH UNSERE EXPERTEN EINWERTEN.**

📍 Soltauer Str. 53 | 27356 Rotenburg (Wümme)

☎ 04261 - 6400 900

✉ nielsen@century21.de

🌐 nielsen.century21.de



Lisa Medrow



Manuel Nielsen



Eugen Alberg



Ayhan Elik



Jan Koch



Astrid Meyer

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



für Notfälle vorsorgen ist nicht nur im fortgeschrittenen Alter vernünftig, sondern es ist immer klug, frühzeitig und bereits in jungen Jahren gewisse Vorsorge zu treffen! Wie froh ist man, wenn in einem Notfall wie z.B. Unfall oder plötzliche Erkrankung eine Notsituation entsteht und man froh ist, dass alles bereits geregelt ist.

Diese Vorsorgemappe hilft Ihnen dabei, alle wesentlichen Informationen zusammenzustellen. Sie ist eine nützliche Orientierungshilfe beim

Ordnen Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Das verschafft auf jeden Fall immer ein gutes Gefühl für den Fall der Fälle, dass alle Ihre wichtigen Daten, Dokumente und Angaben an einem Ort zu finden sind. Ihre Angehörigen und Vertrauten erhalten so im Ernstfall sofort einen Überblick und können ganz in Ihrem Sinne handeln.

Alle dafür notwendigen Formulare können Sie direkt in dieser Mappe ausfüllen oder aber auch als Kopiervorlage nutzen. Außerdem finden Sie auf den letzten Seiten dieser Mappe einen Notfall- sowie einen Organspendeausweis, die Sie ausschneiden und dann stets bei sich führen können.

Beachten Sie, dass nur Ihnen nahestehende Personen Zugang zu Ihren Unterlagen haben und Sie Ihre Daten und Angaben von Zeit zu Zeit immer wieder überprüfen und gegebenenfalls auch aktualisieren sollten. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dieser Mappe behilflich sein können.

Ihr
Kreissenorenrat Rotenburg (Wümme)

Helmut Sündermann
Vorsitzender



Die Mitglieder des erw. Kreissenorenrates mit Landrat Marco Prietz (hinten links).



KREISSENIORENRAT

Rotenburg (Wümme)

Wer wir sind:

Wir sind als Kreissenorenrat ein Organ des Landkreises Rotenburg (Wümme) und werden gemäß unserer Satzung alle 5 Jahre (entsprechend der Legislaturperiode der Kommunalwahlen) neu gewählt. Wir setzen uns zusammen aus Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben und in den örtlichen Seniorenbeiräten tätig sind.

- Wir haben kein kommunales Amt inne.
- Wir sind unabhängig sowie politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- Wir sind ehrenamtlich tätig.

Was wir wollen:

Der Kreissenorenrat und auch die örtlichen Seniorenbeiräte sind Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren. Wir verstehen uns als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.

Angesichts des demografischen Wandels und der Globalisierung wollen wir eine Gesellschaft mitgestalten, in der alle Generationen ein selbstbestimmtes Leben führen, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und einen angemessenen Platz finden können.

Was wir machen:

Wir nehmen Hinweise auf Missstände und Anregungen für Verbesserungen entgegen und tragen diese den entsprechenden Stellen vor. Wir nehmen Einfluss auf die Verwirklichung von gesellschaftspolitischen und kulturellen Aufgaben.

Wie wir arbeiten:

Seit Bestehen des Kreissenienrates arbeiten wir konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Kreistag, der Verwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und vielen anderen Gremien zusammen. Unsere Anregungen finden Gehör.

Wir sind Mitglied im:

- Landessenienrat Niedersachsen e.V.
- Landessenienrat-Arbeitsgemeinschaft-Lüneburg

Kreissenienrat Rotenburg (Wümme)

Helmut Sündermann

Rosebruch 11, 27374 Visselhövede

Telefon 04262 3549 · derrosebrucher@ewetel.de

Alle Kontaktdaten der örtlichen Seniorenbeiräte finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.kreissenienrat-row.de



**Auch in
schwierigen Zeiten
an Ihrer Seite.**

Sorgen Sie rechtzeitig vor.

Gern sind wir Ihr Finanzpartner, der Sie begleitet, auch wenn es schwierig wird.

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Rotenburg
Osterholz**

Wichtige Adressen

Die Betreuungsstelle

Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 10) u. a. eine geeignete Betreuungsperson (z. B. Familienangehöriger oder eine externe Person) zu finden sowie den notwendigen Umfang der rechtlichen Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und dem Wohl der betroffenen Person Geltung zu verschaffen. Während des laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens arbeitet die Betreuungsbehörde eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsstelle kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Betreuungsstelle Rotenburg (Wümme)

Bahnhofstr. 15, 27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon 04261 983-3274

betreuungsstelle@lk-row.de

Zuständig für:

- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Stadt Visselhövede
- Samtgemeinde Bothel
- Gemeinde Scheeßel

Betreuungsstelle Zeven

Mückenburg 26, 27404 Zeven

Telefon 04281 983-6017

betreuungsstelle@lk-row.de

Zuständig für:

- Samtgemeinde Fintel
- Samtgemeinde Sittensen
- Samtgemeinde Sottrum
- Samtgemeinde Zeven
- Samtgemeinde Tarmstedt

Betreuungsstelle Bremervörde

Amtsallee 4, 27432 Bremervörde

Telefon 04761 983-5225, 983-5224

betreuungsstelle@lk-row.de

Zuständig für:

- Stadt Bremervörde
- Samtgemeinde Seisingen
- Samtgemeinde Geestequelle
- Gemeinde Gnarrenburg

Das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die nachfolgend aufgeführten Betreuungsgerichte zuständig.

Amtsgericht Bremervörde

– Betreuungsgericht –

Amtsallee 1, 27432 Bremervörde

Telefon 04761 9849-0 (Zentrale), Fax 04761 9849-49

agbrv-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Amtsgericht Rotenburg (Wümme)

– Betreuungsgericht –

Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon 04261 704- 0 (Zentrale), Fax 04261 704-970

agrow-poststelle@justiz.niedersachsen.de

Amtsgericht Zeven

– Betreuungsgericht –

Bäckerstr. 1, 27404 Zeven

Telefon 04281 9323-0 (Zentrale), Fax 04281 9323-40

agzev-poststelle@justiz.niedersachsen.de



Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an. In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.

Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht. Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich.

Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V. Geschäftsstelle Zeven

Lange Str. 36, 27404 Zeven
Telefon 04281 7173230, Fax 04281 7173229
Zweigstelle Rotenburg (Wümme)
Bahnhofstr. 1, 27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 4143729, Fax 04261 4143731
betreuungsverein@awo-row.de
www.awo-rotenburg-wuemme.de

Mit Hilfe sicher zu Hause bleiben

Pflegeunterstützende Betreuung im gewohnten Umfeld



Ihr Team von Cura a Casa

- ✓ Unverbindliche kostenlose Beratung vor Ort
- ✓ Geprüfte Deutsch sprechende Betreuungskräfte aus Osteuropa
- ✓ Seit 15 Jahren in Bremen und Umgebung tätig

 **04 21 / 2 22 88 64**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Bürgermeister-Spitta-Allee 3
28329 Bremen

www.curaacasa.de

**cura
a
casa** 
Häusliche
Betreuung

Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch einen Unfall, durch Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Hat die betroffene Person keine Vorsorgevollmacht erstellt, ordnet dann das Gericht eine rechtliche Betreuung an.

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Die rechtliche Betreuung ersetzte im Jahr 1992 die bis dahin geltende Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft. Seitdem wird mehr Wert auf die Selbstbestimmtheit der betreuten Person gelegt. Dennoch hat sich die Vorstellung einer „Entmündigung“, wie es früher hieß, in den Köpfen gehalten und ist nach wie vor mit großen Ängsten besetzt: Hilfebedürftige haben Angst, ihre Rechte und ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Angehörige befürchten übergangen und ihrerseits bevormundet zu werden. Vielfach fehlt es an Wissen.

Die gesetzlichen Regelungen

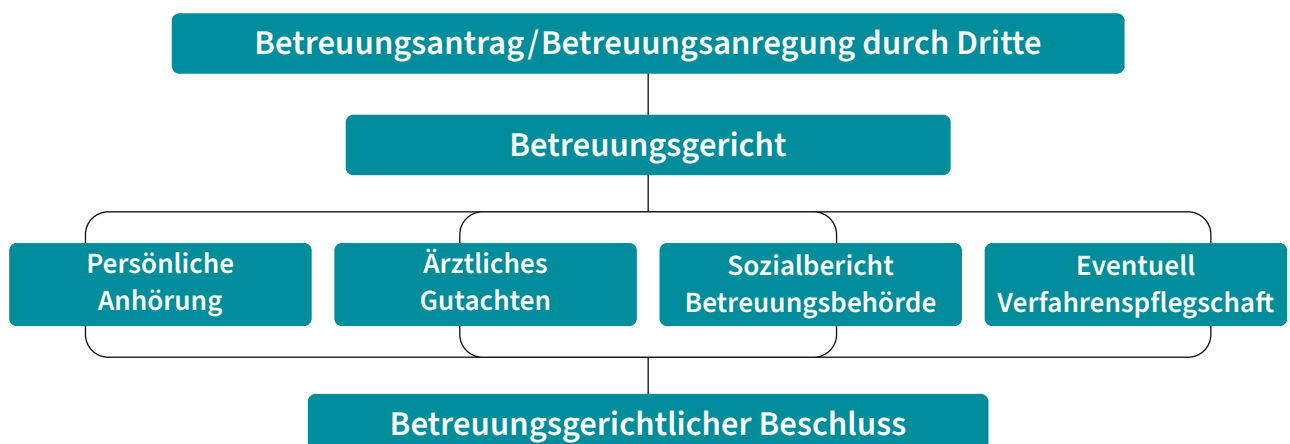
Nach § 1896 BGB muss volljährigen Personen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behin-

derung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht.

Wer kann eine Betreuung beantragen?

Falls Sie gesundheitlich oder bedingt durch eine körperliche Behinderung nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu organisieren oder die entsprechende Tätigkeit Ihres Bevollmächtigten zu überwachen, können Sie für sich eine rechtliche Betreuung beantragen. Hierzu müssen Sie volljährig sein. Andere Personen (z. B. volljährige Familienangehörige, Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag respektive die Anregung kann formlos, schriftlich oder münd-

Das Betreuungsverfahren im Überblick



lich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört. Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer ggf. als Betreuungsperson in Betracht kommt, unterstützt. Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen.

Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, dann erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig die Betreuungsperson bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenkreise angeordnet. Die Betreuungsperson darf nur innerhalb dieser Aufgabenkreise tätig werden.

Die typischen Aufgabenkreise sind:

- Vermögenssorge,
- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnungsangelegenheiten,
- Gesundheitsfürsorge,
- Annahme und Öffnen der Post.



Wichtig zu wissen

Die Betreuung soll dem Wohl der zu betreuenden Person dienen. Sie soll befähigt werden, das Leben nach den eigenen Wünschen und Fähigkeiten selbst zu gestalten. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.



**Betreuungsverein der
Arbeiterwohlfahrt im Landkreis
Rotenburg (Wümme) e.V.**

Vorsorgevollmacht. Patientenverfügung. Rechtliche Betreuung.

Wir beraten, helfen
und unterstützen.

Tel. 04281 7173230
E-Mail betreuungsverein@awo-row.de
Web www.awo-rotenburg-wuemme.de



LOGOPÄDIE BREMERVÖRDE

Logopädische Praxis Birgit Uhle

Telefon 0 47 61 – 58 07

Termine nach Vereinbarung

Gartenstraße 32 · 27432 Bremervörde
www.logopaedie-bremervorde.de

Hochdruckliga



Ihre Spende
hilft uns dabei.

Blutdruck senken – Leben schenken.
Ihr Einsatz gegen Bluthochdruck!

Bluthochdruck verursacht jeden zweiten Herzinfarkt oder Schlaganfall. Dabei ist er leicht zu behandeln.

Die Deutsche Hochdruckliga

- klärt über Bluthochdruck auf.
- unterstützt Betroffene.
- fördert medizinische Weiterbildung.

hochdruckliga.de

Spendenkonto DE58 6725 0020 0009 2062 05

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Die meisten Menschen schieben das Thema Vorsorge auf die lange Bank. Wer aktiv im Leben steht, der denkt nicht gerne darüber nach, dass er einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist.

Dabei kann jeder in eine Situation kommen, in der ein eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte man frühzeitig daran denken, Vorsorge für „den Fall der Fälle“ zu treffen. Der Bereich Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung ist von zunehmender Bedeutung. Die Begriffe werden hierbei jedoch nicht streng auseinandergehalten, so dass häufig Verwirrung besteht.

Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung betreffen einen gemeinsamen Bereich. Es kann eine Lebenssituation eintreten, in der ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Handeln nicht mehr möglich ist. Zumeist besteht diese Gefahr im Alter. Durch einen Unfall oder schwere Krankheit kann es jedoch auch jederzeit Jüngere treffen.

Besteht in diesen Fällen die Annahme, dass jemand nicht mehr handlungsfähig oder vielmehr nicht in der Lage ist, notwendige Dinge in erforderlicher Weise zu verstehen, sieht das Gesetz die rechtliche Betreuung vor. Bei der Bestellung der dann notwendigen Betreuungsperson ist das Gericht nicht an die Vorschläge der Angehörigen gebunden. Es ist daher möglich, dass eine fremde Person für die Betreuung bestellt wird.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, dies zu verhindern. Nach dem Gesetz wird eine Betreuung nicht eingerichtet, wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Dies ist gegeben, wenn die zu betreuende Person für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit vorgesorgt hat. Diese Vorsorge besteht in der Errichtung einer Vorsorgevollmacht.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens. Diese handeln und entscheiden für Sie, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Als Bevollmächtigte kommen vor allen Dingen nahe Angehörige (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) in Betracht. Es können aber auch Außenstehende wie Freunde oder Bekannte bevollmächtigt werden.

Eine Vorsorgevollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis voraus, da die bevollmächtigte Person weitreichende Befugnisse erhält und keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zum Schutz vor willkürlichen Maßnahmen im Falle einer Handlungsunfähigkeit ist die Vorsorgevollmacht mit Abstand das wichtigste Instrument.



Wichtig zu wissen

Familienangehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehepartner, Kinder und Geschwister eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuungsperson bestellt sein. Weitere Information hierzu siehe auch auf Seite 21.



Die Betreuungsverfügung

Sollten Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen können oder gute Gründe haben, eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel. Damit können Sie Vorsorge im Fall einer Betreuungs-

bedürftigkeit treffen und festlegen, wer als Betreuungsperson vom Gericht bestimmt werden soll. Der Unterschied zur Vorsorgevollmacht liegt darin, dass die benannte Person in dem gerichtlichen Verfahren als Betreuungsperson bestimmt wird und somit in ihrer Handlungsweise der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Die Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, wie Sie ärztlich behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. So können Sie Einfluss auf eine spätere medizinische Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht ansprechbar und nicht einwilligungsfähig sind. Niemand ist gesetzlich verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben.

Bei Menschen, die keine Patientenverfügung haben, tritt automatisch das Gesetz in Kraft. Es wird dann alles versucht werden, das Leben so lange wie möglich und mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu verlängern.



SCHÖN ZU WISSEN DASS JEMAND DA IST

Rückhalt und Hilfe auf Knopfdruck, wenn Sie es wünschen! Vitakt Hausnotruf steht für Verbundenheit und gibt Ihnen Sicherheit – **für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause.**

- monatliche Miete 25,50 €, zum Monatsende kündbar
- Kostenübernahme durch die Pflegekasse möglich

GERNE BERATEN WIR SIE
KOSTENLOS UND UNVERBINDLICH:
0 59 71 - 93 43 53 ODER
info@vitakt.com

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, die in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.



Ein Formular für Ihre persönliche Vorsorgevollmacht finden Sie ab Seite 35

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden.

Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt

wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses wird dadurch erheblich erleichtert. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden. →

WIR SIND FÜR SIE DA!

Umfassende medizinische
Versorgung vor Ort

www.diako-online.de



Ihr Gesundheitsnetzwerk! Näher bei den Menschen – Gut und sicher versorgt in der Region.

- Klinik Bremervörde
- Medizinisches Versorgungszentrum Zeven
- Medizinisches Versorgungszentrum Bremervörde
- „Haus im Park“ Seniorensitz und Pflegeheim Bremervörde
- Seniorensitz und Pflegeheim Zeven
- Tagespflege Bremervörde und Zeven
- Pflegefachschule Bremervörde
- Ambulante Pflegedienste Bremervörde, Zeven und Ahlerstedt

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH
info@ostemed.de | www.ostemed.de

OSTEMED
OsteMed Kliniken und Pflege GmbH



DR. LOESCH
&
DR. HOLZBERG
MVZ ROTENBURG - SOLTAU

Standort Rotenburg

Harburger Straße 52
27356 Rotenburg (Wümme)
☎ 04261 670800

rotenburg@augenzentrum-holzberg.de

Standort Soltau

Walsroder Straße 8
29614 Soltau
☎ 05191 2228

soltau@augenzentrum-holzberg.de

Mit unserem Team in Rotenburg (Wümme) und Soltau
sind wir für Sie da und beraten Sie gerne!



Dr. Sven Holzberg



Dr. Ties Hüter



Dr. Olivia Rainer



Dr. Jens Loesch

WEIL GUTES SEHEN NICHT SELBSTVERSTÄNDLICH IST

Mit jahrelanger Erfahrung und unseren Fachkenntnissen sowie dem Einsatz neuester Technologien bieten wir Ihnen eine optimale Versorgung Ihrer Augen.

Die augenärztliche Grundversorgung decken wir in komplettem Umfang ab, wie z.B. therapeutische Laserbehandlungen, Sehschule, Kinderophthalmologie und vieles mehr...

VORSORGE

Wir bieten ein breites Spektrum an Vorsorgeleistungen an, darunter die Begutachtung der Verkehrstüchtigkeit, eine Glaukomfrühevorsorge und Netzhautvoruntersuchungen zur rechtzeitigen Erkennung von Erkrankungen wie z.B. Makuladegeneration, Diabetes und weitere.

OPERATIONEN

Von der **Grauen-Star-Operation** über die Korrektur von Hornhautverkrümmung und **intravitrealen Injektionen** (bei Makuladegeneration, Diabetes oder Gefäßverschlüssen) bis hin zu **Lid-Operationen** führen wir alle Eingriffe ambulant in unserem OP-Zentrum durch.

www.augenzentrum-holzberg.de

Was kann in der Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z. B. die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1901a BGB gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

In der Vorsorgevollmacht können auch Fälle geregelt werden, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist.

Dies kann die Unterbringung in einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettgitter, Bettgurte oder eine medikamentöse Ruhigstellung nach § 1906 BGB. Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Eine besondere Form ist für die Vorsorgevollmacht nicht vorgeschrieben. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht zwingend vollständig handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig handschriftlich abgefasst ist. Dies ist jedoch eher unüblich. Meist wird ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular zum Ausfüllen finden Sie ab Seite 35 in dieser Vorsorgemappe. Auf keinen Fall dürfen Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Vielfach besteht die Annahme, dass eine Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt oder beurkundet sein muss. Dies ist allerdings nur in bestimmten Fällen zwingend erforderlich. Meistens dient die notarielle Beurkundung lediglich dazu, die Ernsthaftigkeit der Absichten in der Vollmacht zu unterstreichen und nachzuweisen. Die Unterschrift eines unbeteiligten Dritten (z. B. Hausarzt, Hausärztin), erfüllt den gleichen Zweck.

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notariell beurkundete Vollmachten an.

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Die Unterschrift können Sie kos-



Unser Tipp

Wenn größeres Vermögen vorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine höhere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

tengünstig durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Selbstverständlich können Sie Ihre Unterschrift auch von jedem Notariat öffentlich beglaubigen lassen. Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst sich die Notarin bzw. der Notar mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder zu ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, vorausgesetzt Sie sind weiterhin voll geschäftsfähig. Kleine Änderungen können Sie direkt in die Originale einfügen oder unter den ursprünglichen Text schreiben. Damit der Zusammenhang mit der Vollmacht erkennbar bleibt, sollte die Ergänzung aber nicht auf einem neuen Blatt erfolgen. Stehen größere Änderungen an, widerrufen Sie am besten die alte Vollmacht und erstellen eine neue. Sofern Sie einen neuen Bevollmächtigten einsetzen, sollte der ursprüngliche Bevollmächtigte eine Kopie des Widerrufs erhalten.

Aufbewahrung und Registrierung

Der Aufbewahrung der Vollmacht kommt eine große Bedeutung zu, denn die bevollmächtigte Person muss die Originalvollmacht vorlegen, um sie nutzen zu können. Was nützt eine

Vollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird. Die bevollmächtigte Person sollte daher die Originalvollmacht erhalten, am besten gleich mehrere unterschriebene Ausfertigungen. Dies hat den Vorteil, dass sich die bevollmächtigte Person in einer akuten Situation sofort bei allen relevanten Stellen ausweisen kann und dringend anstehende Entscheidungen ohne Verzögerung treffen kann.

Vorsorgeregister

Es besteht die Möglichkeit, Vollmachten – gegen eine einmalige Gebühr – in einem elektronischen Register der Bundesnotarkammer erfassen zu lassen.

Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die Betreuungsgerichte können jederzeit über das Internet auf diese Datenbank zugreifen. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann. Die Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist online oder postalisch möglich.

Bundesnotarkammer

- Zentrales Vorsorgeregister -

Postfach 080151

10001 Berlin

Telefon 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Die Betreuungsverfügung

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel für Ihre selbstbestimmte Vorsorge.



besorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 17) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Ein Formular für Ihre persönliche Betreuungsverfügung finden Sie ab Seite 39

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson sein soll und wer auf keinen Fall. Darüber hinaus können Sie Vorgaben für die Betreuungsperson festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrer Betreuungsperson respektiert werden sollen. Dies kann beispielsweise beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und die Betreuungsperson grundsätzlich verbindlich, außer sie würden Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie haben einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches kann der Betreuungsperson nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäfts-



Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.



WILSTEDTER Apotheke

Öffnungszeiten

Mo. – Di. + Do. – Fr.:
8:00 – 12:30 Uhr
14:30 – 18:00 Uhr

Mi. + Sa.:
8:00 – 12:30 Uhr

Sabine Blume-Forst

Am Brink 1 · 27412 Wilstedt
Tel. 0 42 83-53 90 · Fax 98 17 98

info@willstedter-apotheke.de
www.willstedter-apotheke.de



© Rene Fietzek

Was Hänschen nicht lernt...

**... lernt Hans
wirklich nimmermehr?**
Weltweit gehen mehr als
200 Millionen Kinder nicht
zur Schule. Das muss
nicht sein! Deshalb fördert
terre des hommes Schul-
projekte und sorgt für
die Ausbildung von Jungen
und Mädchen. Weltweit.

Unterstützen Sie unsere
Arbeit mit Ihrer Spende.
Danke.

 **terre des
hommes**
Hilfe für Kinder in Not

www.tdh.de



DIAKONISCHESWERK
des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg

In unseren Beratungsstellen und den offenen
Treffpunkten erhalten Sie Beratung und Hilfe,
wenn Sie nicht mehr weiter wissen z. B. bei:

- ➔ **Konflikten mit Angehörigen**
- ➔ **Schulden**
- ➔ **Problemen mit Behörden**

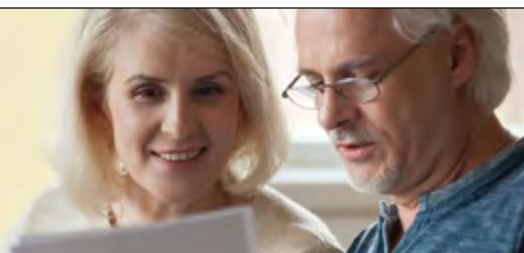
 **04261 63039-60**

Alle Anfragen und Beratungsgespräche werden
von uns natürlich vertraulich behandelt!

www.diakonie-rotenburg.de

Diese Vorsorgemappe können Sie auch
online lesen und alle Formulare als
ausfüllbare PDF-Dateien herunterladen.

www.vorsorgemappe.online/row



Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen, wenn Sie in eine Situation geraten, in der Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.



Wozu dient eine Patientenverfügung?



Ein Formular für Ihre persönliche Patientenverfügung finden Sie ab Seite 41

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, wenn sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck. Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1.9.2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Abs. 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich gültig ist.

Eine Patientenverfügung muss:

- Von einer einwilligungsfähigen volljährigen Person verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie z. B. Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise Ihre Betreuungsperson. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. →

Ehegattenvertretungsrecht ab 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Teil der Reform ist die Einführung eines Notvertretungsrechts für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten. Erleidet beispielsweise ein Ehegatte einen Unfall oder wird plötzlich schwer krank (z.B. bei einem Schlaganfall oder Herzinfarkt) und ist infolgedessen nicht mehr selbst entscheidungsfähig, hat der andere Ehegatte künftig nach § 1358 BGB ein Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten.

Vertretende Ehegatten dürfen in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, Verträge im Rahmen der Krankenhausbehandlung und Rehabilitation abschließen und Sozial- und Versicherungsleistungen durchsetzen. Die behandelnde Ärzteschaft ist gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

Durch § 1358 Abs. 3 BGB wird das umfassende Notvertretungsrecht beschränkt, wenn:

- die Ehegatten getrennt leben,
- eine Notvertretung im Vorhinein abgelehnt wurde,
- jemand anderes bevollmächtigt wurde oder ein Betreuer bestellt wurde.

Außerdem ist das Notvertretungsrecht zeitlich auf lediglich 6 Monate beschränkt. Das Vertretungsrecht endet automatisch, wenn die Voraussetzungen nach § 1358 Abs. 1 BGB nicht mehr vorliegen und der Vertretene seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann.

Da das Vertretungsrecht zeitlich begrenzt ist und sich ausschließlich auf Gesundheitsangelegenheiten bezieht, empfiehlt es sich somit weiterhin eine Vorsorgevollmacht gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung zu erstellen.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bremervörde e.V.



„Wohnen Sie zu Hause und werden Sie uralt!“

- **Hausnotruf**
- **Essen auf Rädern**
- **Betreutes Wohnen**
- **Begleitetes Reisen**
- **Alzheimer-Selbsthilfe**
- **Behindertenfahrdienst**
- **Ambulante Pflege**
- **Tagespflege**

...und vieles mehr

DRK-Kreisverband Bremervörde e.V.
Großer Platz 12 | 27432 Bremervörde
Tel. 04761 / 99 37-0 | www.drk-bremervoerde.de

Ambulante Alten- und Krankenpflege sowie Tagespflegen Oerel und Bevern

www.sozialstation-bremervoerde.de



Sozial- und Pflegestation
Bremervörde-Geestequelle GmbH

erfahren
zuverlässig
qualitätsbewusst

Ambulanter Pflegedienst | Huddelberg 22 | 27432 Bremervörde

Pflegedienstleiterin: Maria Kotthoff-Pieper ☎ 04761 – 60 75

Tagespflege Oerel | Dorfstraße 6 | 27432 Oerel

Pflegedienstleiterin: Agnes Hildebrandt ☎ 04765 – 20 5 00 14

NEU: Tagespflege Bevern | Bockeler Ring 31 | 27432 Bevern

Pflegedienstleiterin: Doris Blank ☎ 04767 – 333 40 0

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung,

insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenverfügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient ebenso dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ist möglich, jedoch nicht erforderlich.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die behandelnde Ärzteschaft und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten. In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notfallteam bleibt in der Regel keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für das Behandlungsteam und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Besteht zwischen Behandlungsteam und bevollmächtigter Person Uneinigkeit, ob eine Behandlungsmaßnahme Ihrem Willen entspricht oder nicht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie eine Betreuungsperson mit dem

Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch diese ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter beziehungsweise Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie zum Beispiel „Ich will keine Apparatemedizin“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Haben Sie zur Patientenverfügung eine Organspendeerklärung abgegeben, empfiehlt die Bundesärztekammer, mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und Organspende-erklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden.

Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers. Häufig führt dies zu streitanfälligen Erbengemeinschaften.



An die letzten Dinge möchten viele zu Lebzeiten noch nicht denken – mit fatalen Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Eine häufig gestellte Frage: Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des

Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, für die Gültigkeit ist dies aber nicht zwingend notwendig. Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Mehrere Möglichkeiten der Gestaltung

Das Ehegattentestament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können ein gemeinsames Testament errichten. Soll das Testament handschriftlich verfasst werden, muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z.B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen notariellen Erbvertrag zu schließen. →

RINCK

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
NOTARE

Unsere Kanzlei berät
in den Bereichen

ERBRECHT

VORSORGE

IMMOBILIE

bereits seit über
100 Jahren.



Bahnhofstr. 5a, 27356 Rotenburg (W.)

☎ (04261) 92 91 0

www.recht-rotenburg.de



**Ihre Spende
gibt Kindern
ein gutes
Bauchgefühl.**

Helfen
Sie unter
www.dkhw.de



MAKLER · GUTACHTER · VERKAUF · VERMIETUNG · BERATUNG

Kontaktieren Sie uns vertrauensvoll in allen Fragen rund um die Immobilie.
Wir beraten Sie ehrlich, fair und kompetent.

Telefon 04281/81116

· www.stegeberg.de

· E-Mail: jens@stegeberg.de

Worin besteht der Unterschied zwischen einem gemeinschaftlichen Testament und zwei einzelnen, von jedem Ehepartner selbst geschriebenen Testamenten? Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige heimliche Änderung ist nicht möglich.

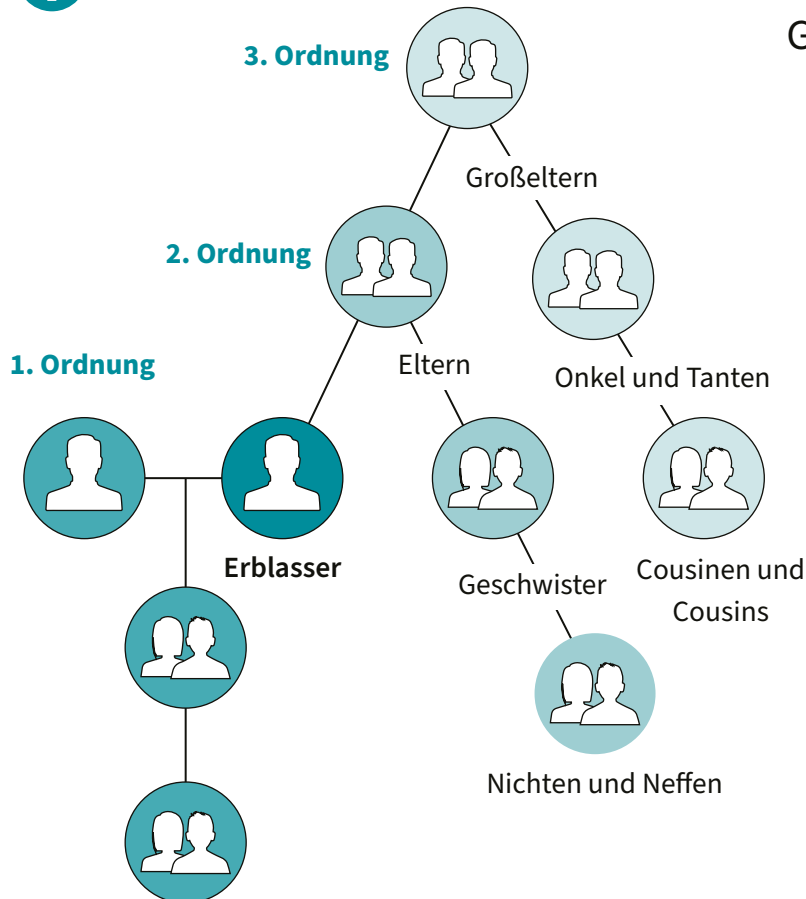
Beim gemeinschaftlichen Testament ist der überlebende Partner nach dem Tod des Erstversterbenden an das Testament gebunden, soweit es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Eine neue, abweichende letztwillige Verfügung ist unwirksam. Diese Bindung des Überlebenden kann durch einen Änderungsvorbehalt aufgehoben werden. Der Änderungsvorbehalt

beinhaltet, dass der überlebende Ehepartner die Schlusserbfolge u.a. nach seinem Belieben oder nach vorgeschriebenen Regeln abändern darf.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben.

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses, indem der Erblasser noch zu Lebzeiten entsprechende Vorkehrungen trifft.



Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den hat der Gesetzgeber die Erbfolge festgelegt. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte zweiter Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgeschwister des Erblassers.

Verwandte 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag).

Der Erbvertrag muss im Beisein aller Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt. Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig verändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, z. B. seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich Erbe zu werden.



Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testamentes oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.



Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag, bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte:





**Kinner uten Huus?
Huus to good?
Toveel Arbeit in Goorn?
All an verkööpen dacht?
Watt is mien Huus woll wert?**



Ik veertell jo datt!
Maria Noske
Tel. 04261 – 630 69 66
Mobil 0170 – 716 17 91
maria.noske@remax.de



RE/MAX
Immobilien Rotenburg

Verdener Straße 3
27356 Rotenburg (Wümme)

Steuerberater Elmers

...steht Ihnen u. a. zur Seite bei:

- der Erstellung Ihrer Einkommensteuer-Erklärung mit Einkünften aus u. a. Rente, V + V usw.
- der Ermittlung des Ergebnisses aus selbständiger Tätigkeit mit entsprechenden Steuererklärungen
- allgemeiner steuerlicher Beratung
- der Nachfolge-Beratung
- der Abgabeaufforderung einer Erbschaftsteuer-Erklärung sowie der weiteren Erbabwicklung
- der Erklärungsabgabe betreffend Grundsteuer-Reform



Büroanschrift

27419 Sittensen · Bahnhofstraße 4
Tel. 04282 / 5585-0 · Fax 5585-25
info@steuerberater-elmers.de
www.steuerberater-elmers.de



Wir helfen Kriminalitätsoffern.

**Jeder kann
Opfer werden.**
Wir sind an Ihrer Seite.

Spendenkonto: DE68 5505 0120 0000 3434 34
www.weisser-ring.de

Klaus Behrendt & Dietmar Bär

Vorsorge für den Todesfall

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Tod oft ein Tabuthema. Über das Sterben und die nachfolgende Bestattung spricht man sehr selten. Man verdrängt und verleugnet jeden Gedanken daran. Darum sind Angehörige oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Dennoch ist es ratsam, einmal über dieses unvermeidliche Thema der eigenen Bestattung nachzudenken. Darüber, wie Sie Vorsorge treffen können, die letzten Dinge zu regeln. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht und wie Sie Ihrer Familie die seelischen und finanziellen Nöte nehmen können, die ein solcher Abschied mit sich bringt.

Die Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren. In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. An eine Bestattungsverfügung stellt der Gesetzgeber vergleichsweise geringe Anforderungen. Eine Bestattungsverfügung sollte am besten handschriftlich verfasst werden, um keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen zu lassen. Alternativ kann ein Formular wie hier in der Mappe auf Seite 49 für die Vorsorge verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen.

Es kann sinnvoll sein, die Verfügung notariell beglaubigen zu lassen. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Eine Alternative zur notariellen Beglaubigung ist der eigene Hausarzt. Wenn der Hausarzt die Bestattungsverfügung unterschreibt, ist das zwar rechtlich nicht mit einer Beglaubigung gleichzusetzen. Die Unterschrift gibt aber einen deutlichen Hinweis, dass es sich tatsächlich um Ihren Willen handelt. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell und sicher gefunden wird. Zusätzlich sollten Sie

Ihre Angehörigen darüber informieren, wo Sie die Verfügung hinterlegen. Ein guter Ort ist beispielsweise ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch einer Vertrauensperson übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 32). Dieser setzt auf die Begräbnisverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt nach den Bestattungsgesetzen der Bundesländer bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



Ein Formular für
Ihre persönliche
Bestattungsver-
fügung finden
Sie ab Seite 49

Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag, der auf den Tod folgt (der Samstag gilt nicht als Werktag) erfolgen.

Zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet. Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden die nebenstehend genannten Unterlagen benötigt.

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Sterbeurkunde des verstorbenen Partners

Außerdem wird benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Aus einem Zitat von Dr. Stephen William Hawking:
„Ich habe keine Eile zu sterben.
Es gibt so viel, was ich vorher noch tun will.“

Bestattungsvorsorge entlastet



**BESTATTUNGEN
BAHRENBURG**
Wilstedt


Dörte Bahrenburg

Vorwerker Str. 6 · 27412 Wilstedt
bestattungen-bahrenburg.de
info@bestattungen-bahrenburg.de
(0 42 83) 51 65

Zentrum für Leben und Abschied GmbH
Zur Reege 9
27404 Zeven
Tel.: 04281 - 22 72

 **Bahrenburg
Bestattungshaus**
Leben und Abschied

« Wir sind jederzeit für
Sie erreichbar. »

- Nico und Hermann Bahrenburg -



info@bahrenburg-bestattungen.de
www.bahrenburg-bestattungen.de

Der Bestattungsvorsorgevertrag

Ein Bestattungsvorsorgevertrag wird direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen. Praktisch alle Bestattungsunternehmen bieten neben einer individuellen Beratung solche Vorsorgeverträge an. Dieser mit dem Bestattungsunternehmen geschlossene Vertrag ist nach dem Bestattungsrecht verbindlich und behält über den Tod hinaus seine Gültigkeit. Hinterbliebene haben daher nicht die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen.

Generell werden im Vertrag zwei Teilbereiche schriftlich fixiert. Der erste Teil widmet sich den persönlichen Wünschen für die eigene Bestattung. Daher ist alles, was in diesem Bereich schriftlich festgelegt wird, eine Frage der persönlichen Wünsche und des Budgets, das für diese zur Verfügung steht.

Der zweite Teil regelt die Bestattungskosten bzw. die Beitragszahlungen, die die Dienstleistungen für die eigene Bestattung decken. Hier werden die einzelnen Kosten für Sarg, Trauerrede, Musik, Blumenschmuck festgelegt. Wichtig ist, dass die

Kosten transparent dargestellt werden und eine Gesamtsumme inklusive aller Leistungen genannt wird. Das Bestattungsunternehmen sollte so kalkulieren, dass Preissteigerungen über die Jahre möglichst abgedeckt werden.

Absicherung der Kosten

Die für die Kosten notwendige Summe können Sie auf einem Treuhandkonto hinterlegen, wie sie z.B. der Verband unabhängiger Bestatter (VuB), der Bundesverband der Deutschen Bestatter (BDB) oder das Deutsche Institut für Bestattungskultur (DIB) anbieten. Das Geld gilt dort als zweckbestimmte Bestattungsvorsorge. Sofern der Betrag angemessen ist, hat das Sozialamt keinen Zugriff darauf.

Eine weitere Option ist die Sterbegeldversicherung. Sie empfiehlt sich vor allem für jüngere Menschen. Hier werden monatlich Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird.



Feuerbestattungen Verden r.V.

- Fachkundige Betreuung
- Angehörige haben die Möglichkeit, in einem geschmackvoll gestalteten Verabschiedungsraum der Übergabe des Sarges an das Element Feuer beizuwohnen.
- In unseren Verabschiedungsräumen besteht die Möglichkeit, eine Andacht abzuhalten.
- Besucher sind herzlich eingeladen, sich über die Arbeit der Feuerbestattungen Verden zu informieren. Hierzu können Termine vereinbart werden.



Lindhooper Straße 91a · 27283 Verden (Aller)
 Telefon (0 42 31) 67 60 62 · Fax (0 42 31) 80 01 82
info@feuerbestattungen-verden.de

Die Anfahrt zur Feuerbestattungen Verden r. V. finden Sie auf der Internetseite www.feuerbestattungen-verden.de

Floristik & Friedhofservice



Inh. Dörte Ahlenstorf

*In Zusammenarbeit mit der Treuhandstelle für
Dauergrabpflege in Hannover
bieten wir Ihnen Dauergrabpflege an.*

Rosenweg 2 · 27367 Sottrum · Telefon 04264 9045
info@kahrs-floristik.de · www.kahrs-floristik.de

MIT ALLER KRAFT GEGEN DEN KREBS

www.krebshilfe.de





SPENDENKONTO IBAN:
 DE65 3705 0299 0000 9191 91

Dauergrabpflege

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstel-

le. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften. Welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt werden sollen, können Sie im Grabpflegevertrag selbst bestimmen. Die Treuhandstelle kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH
 Böttcherstraße 7, 30419 Hannover
 Telefon 0511 326711, Fax 0511 3632566
 email@treuhandstelle.info
 www.treuhandstelle.info

Friedhofsgärtnerei Hauschild

Regina Hauschild-Wilkens



- Grabpflege
- Dauergrabpflege
- Wechselbepflanzung
- Grabneuanlagen

Bockeler Bundesstr. 2 · 27404 Bockel/Gyhum
 Tel. 0 42 86/92 51 60 · Mobil: 01 75/3 25 30 88
 E-Mail: friedhofsgaertnerei-hauschild@gmx.de

www.grabpflege-hauschild.de





www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).

Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Vollmachtgeber/in

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Bevollmächtigte Person

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Die bevollmächtigte Person vertritt mich in allen Angelegenheiten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegebenen habe. Mit der Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn die bevollmächtigte Person das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und diese bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie verpflichtet, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen und meinem Patientenwillen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. ☐ Ja ☐ Nein
-
- Insbesondere darf sie in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
-
- Insbesondere darf sie ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder dem Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
-
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnde Ärzteschaft und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen bzw. privatärztlichen Abrechnungsstellen von deren Schweigepflicht entbinden. ☐ Ja ☐ Nein
-
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Fixierung, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen und meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag als auch einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals Heimvertrag) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen. ☐ Ja ☐ Nein
- namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen) ☐ Ja ☐ Nein



Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:



Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post - auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Das gilt unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet). Im Besonderen gilt dies auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und die damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ Ja ☐ Nein

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z.B in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Untervollmacht

- Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

8. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

- Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

10. Weitere Regelungen

- _____
- _____
- _____
- _____

Ort, Datum

Unterschrift Vollmacht gebende Person

Vollmacht angenommen:

Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigte Person

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 2 von 2

Auf keinen Fall soll folgende Person für die Betreuung bestellt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe eine Patientenverfügung verfasst, die von der vom Gericht bestimmten Betreuungsperson zu beachten ist.

☐ Ja ☐ Nein

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die vom Gericht bestimmte Betreuungsperson habe ich die folgenden Wünsche:

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern und zum Ausdruck bringen kann, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gelten soll:

■ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Wege in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

■ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

■ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen erwarte ich

- eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen verfüge ich

- den Verzicht auf Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- den Verzicht auf Wiederbelebungsmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

4. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, verfüge ich

- den Verzicht auf künstliche Ernährung (sowohl über Sonde durch die Nase, den Mund, die Bauchdecke als auch über die Vene). Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- den Verzicht auf künstliche Flüssigkeitsgabe (bei gleichzeitiger Linderung eines etwaigen Durstgefühls, insbesondere durch intensive Mundpflege oder andere Maßnahmen)*. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

5. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ seelsorgerischen Beistand
- ☐ hospizlichen Beistand
- ☐
.....

6. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

* Im Endstadium einer fortgeschrittenen Erkrankung ist die Linderung des Durstgefühls durch intensive Mundpflege besser möglich als mithilfe künstlicher Flüssigkeitsgabe.

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

7. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

8. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

9. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, müssen diese als Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

■ Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- | | |
|---|---|
| Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen | ☐ Ja ☐ Nein |
| Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand) | ☐ Ja ☐ Nein |
| Angaben zu bestehenden Krankheiten | ☐ Ja ☐ Nein |
| Erklärung zur Organ- und Gewebespende | ☐ Ja ☐ Nein |

■ Für den Fall einer Erkrankung an COVID-19 habe ich eine Ergänzung zu dieser Patientenverfügung verfasst. ☐ Ja ☐ Nein

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 1 von 2

Ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall, dass ich an COVID-19 erkrankt bin und sich meine gesundheitliche Lage aufgrund dieser Erkrankung so schwer entwickelt, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

■ Ich wünsche **eine Maximaltherapie**. Das heißt, dass alle lindernden, medizinisch möglichen und angezeigten Behandlungen vorgenommen werden, um mein Leben zu erhalten. Mir ist bewusst, dass die gewünschte Maximaltherapie definierte Maßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung (Reanimation); künstliche Beatmung mittels Beatmungsschlauch; künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr; Gabe von Antibiotika und Blutbestandteilen sowie Dialyse und ggf. weitere intensivmedizinische Maßnahmen beinhaltet.

☐ Ja ☐ Nein

— oder —

■ Ich wünsche eine Krankenhausbehandlung, jedoch **keine Maximaltherapie**. Ich **verzichte** also bewusst auf intensivmedizinische Maßnahmen wie z. B. Wiederbelebung, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung und Flüssigkeitsgabe, Dialyse sowie andere indizierte intensivmedizinische Maßnahmen. Nichtinvasive Maßnahmen, wie z. B. Medikamentengabe oder Infusionen möchte ich jedoch auf der Normalstation in Anspruch nehmen.

☐ Ja ☐ Nein

— oder —

■ Ich wünsche, dass meine Infektion **ausschließlich zu Hause bzw. an meinem aktuellen Aufenthaltsort** behandelt wird. Dies beinhaltet die eventuelle Sauerstoffgabe oder Therapie durch Medikamente vor Ort, jedoch den Verzicht auf eine Krankenhauseinweisung, Reanimation und Intensivtherapie, gleich welcher Art.

☐ Ja ☐ Nein

— oder —

■ Ich wünsche ausschließlich lindernde Maßnahmen (**Palliativversorgung**). Ich wünsche die fachgerechte Mund- und Schleimhautpflege sowie Körperpflege und die Linderung von Symptomen wie Atemnot, Schmerzen, Übelkeit, Angst und Unruhe.

☐ Ja ☐ Nein

Wichtig! Hier nur eine der möglichen Therapien mit „Ja“ und dabei alle anderen mit „Nein“ ankreuzen

Patientenverfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung | Seite 2 von 2

- Ich habe neben dieser Corona-Patientenverfügung bereits eine allgemeingültige Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

- Mir ist wichtig, dass für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung diese hier gemachten Behandlungswünsche Vorrang vor den Festlegungen meiner allgemeinen Patientenverfügung haben.

☐ Ja ☐ Nein

Nachfolgend habe ich weitere Erklärungen und meine persönlichen Vorstellungen zu einer Erkrankung an dieser schweren Infektionskrankheit zusammengefasst. Diese Ausführungen sollen dem Behandlungsteam als Entscheidungshilfe für medizinische Maßnahmen dienen.

Diese Verfügung für den Fall einer behandlungspflichtigen COVID-19-Erkrankung habe ich nach sehr sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie gilt als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Ich bin mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin getroffenen Entscheidungen bewusst. Mir ist bekannt, dass ich diese Verfügung jederzeit ändern oder widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Von:

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

Für den Fall meines Todes bestimme ich nachfolgende Vorgehensweise bezüglich der Bestattung meiner sterblichen Überreste.

1. Bestattungsart

☐ Ich wünsche eine Erdbestattung

☐ Im Reihengrab

☐ Im Wahlgrab

☐ Im anonymen Erdgrab

☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung

☐ Im (Erd-) Urnengrab

☐ Im anonymen Urnengrab

☐ In einer Urnenstele

☐ Ich wünsche eine Seebestattung

☐ Ich wünsche eine Baumbestattung

☐ Andere Bestattungsart: _____

2. Bestattungsort

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____
Ort/Friedhof

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

Ort/Friedhof/Grabnummer

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Vor- und Zuname, Telefon

Vor- und Zuname, Telefon

Vor- und Zuname, Telefon

Vor- und Zuname, Telefon

Vor- und Zuname, Telefon

Bestattungsverfügung | Seite 2 von 4

4. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- ☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert

Die Feier soll eine Aufbahrung meines Leichnams beinhalten ☐ Ja ☐ Nein

5. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- ☐ keine Trauerfeier
- ☐ eine Trauerfeier am Grab
- ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung
- ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung)

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche keinen religiösen Beistand
- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von folgender Kirche / Glaubensgemeinschaft:

- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Die Rede soll gehalten werden von: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche keine Musik
- ☐ Es soll folgende Musik von einem Tonträger abgespielt werden:

- ☐ Ich wünsche Livemusik von: _____

8. Blumenschmuck

- ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne
- ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab

Meine Wunschblumen: _____

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

9. Traueranzeige / Trauerkarten

Ich wünsche eine Zeitungsanzeige ☐ Ja ☐ Nein Ich wünsche Trauerkarten ☐ Ja ☐ Nein

Text für die Zeitungsanzeige: _____

Text für die Trauerkarten: _____

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden für

Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

10. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird

☐ Ich wünsche die Gestaltung und Inschrift wie folgt: _____

11. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

12. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift/ Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

13. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname		Telefon
PLZ	Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer		E-Mail

14. Wichtige Dokumente

☐ Ich habe ein Testament erstellt

Das Testament ist hinterlegt / zu finden: _____

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

☐ Ich habe einen Lebenslauf erstellt

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden: _____

15. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass sie meine Wünsche respektieren und Folge leisten. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:	Notizen:
☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)	
☐ Bestattungsunternehmen beauftragen	
☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)	
☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen	
Institutionen und Behörden:	
☐ Arbeitgeber informieren	
☐ Rentenversicherung informieren	
☐ Krankenkasse informieren	
☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen	
☐ Finanzamt informieren	
Finanzen, Versicherungen, Verträge:	
☐ Geldinstitut(e) informieren	
☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen	
☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren	
☐ Versicherungsverträge kündigen	
☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen	
☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen	
Wohnung:	
☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben	
☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben	
☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben	
☐ Mobilfunkvertrag kündigen	
☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben	
☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung	
☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)	
Sonstiges:	
☐	
☐	
☐	
☐	
☐	

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister
der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament / Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Wald der Erinnerung in Verden

Traditionelle Bestattungsformen auf herkömmlichen Friedhöfen entsprechen häufig nicht mehr den persönlichen Vorstellungen. Die Bindung an den Wohnort ist oft nicht mehr gegeben. Angehörige wohnen nicht selten weit entfernt und sind deshalb nicht in der Lage, sich regelmäßig am Grab einzufinden oder die Grabpflege zu übernehmen. Viele Menschen sind daher von der Idee, ihre letzte Ruhestätte in der Natur zu finden, sehr angetan. Wer sein Leben gern in der Natur verbracht hat, möchte es vielleicht auch dort beschließen. Die Ruhe und Harmonie eines Waldes, einer Wiese oder eines Baches spenden den Angehörigen und Freunden Trost. Nach mehrjähriger Forschung und Entwicklung ist es uns nun gelungen, eine Beisetzungsmöglichkeit zu schaffen, welche genau dieses Ziel erreicht.

In Verden, direkt neben dem Krematorium, besteht ab sofort die Möglichkeit, das Fortbestehen des Lebens eines lieb gewonnen Verstorbenen sinnbildlich in Form eines gepflanzten Baumes weiterleben zu lassen und zu gedenken. In Kooperation mit dem Unternehmen „Tree of Life“ und „Feuerbestattungen Verden“ können Menschen, die sich nicht für eine herkömmliche Bestattung auf einem Friedhof entschieden haben, einen Setzling aussuchen, der in die Asche des Verstorbenen gepflanzt wird.

„Tree of Life“ arbeitet hierzu mit ausgesuchten Partnerbetrieben in Ländern, in denen die Ascheverstreuerung als Beisetzungsform rechtlich erlaubt ist, zusammen.

Nach etwa neun Monaten haben die Wurzeln die Asche in Form von Nährstoffen aufgenommen und somit entsteht sinnbildlich neues Leben in Gestalt eines Baumes. Der Kreislauf des Lebens gedeiht so in einem sehr persönlichen Erinnerungsbaum. Dieser individuelle Baum kann dann auf der durchgeforschten Waldfläche neben dem Krematorium und dem Stadtwald gepflanzt werden. Durch die gute Erreichbarkeit, sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch durch die gut angelegten Waldwege können Menschen mit eingeschränkter Mobilität jederzeit den Erinnerungsbaum aufsuchen. Zusätzlich ist auf dem Gelände des Krematoriums eine Gedenkstätte angelegt. Ein Gedenkbaum mit Messingblättern trägt die Daten der verstorbenen Person.

Dieser zentrale Gedenkplatz wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krematoriums gepflegt. Für diejenigen, denen herkömmliche Bestattungsformen auf den Friedhöfen nicht ihren individuellen Wünschen entsprechen, ist diese Art der Naturbestattung eine willkommene Alternative.

Lindhoooper Straße 91a | 27283 Verden (Aller)
Telefon (042 31) 67 60 62 | Fax (042 31) 8001 82
info@feuerbestattungen-verden.de

Die Anfahrt zur Feuerbestattungen
Verden r. V. finden Sie unter:
www.feuerbestattungen-verden.de



Inserenten in dieser Vorsorgemappe

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser umfassenden Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen, Dienstleister und Einrichtungen. Der Kreissenioresrat Rotenburg (Wümme) und der Verlag bedanken sich bei allen, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Publikation unterstützt haben.

AGAPLESION DIAKONIEKLINIKUM

27356 Rotenburg (Wümme)

Siehe Seite 15

Augenzentrum Dr. Holzberg GmbH

27356 Rotenburg (Wümme)

Siehe Seite 15

Bestattungen Bahrenburg e.K.

27412 Wilstedt

Siehe Seite 31

Betreuungsverein der AWO

27404 Zeven

Siehe Seite 11

CENTURY 21. Nielsen Immobilien

27356 Rotenburg (Wümme)

Siehe Seite 4

Cura a Casa

28329 Bremen

Siehe Seite 9

Diak. Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme)

27356 Rotenburg (Wümme)

Siehe Seite 19

DRK-Kreisverband Bremervörde e.V.

27432 Bremervörde

Siehe Seite 21

Feuerbestattungen Verden r.V.

27283 Verden (Aller)

Siehe Seite 32 und 58

Floristik & Friedhofservice Kahrs

Dörte Ahlenstorf

27367 Sottrum

Siehe Seite 32

Friedhofsgärtnerei Hauschild

27404 Gyhum

Siehe Seite 33

Graf von Bothmer

Immobilienberatung

27389 Lauenbrück

Siehe Umschlagseite 2

Immobilien Stegeberg

27404 Zeven

Siehe 25

Logopädie Bremervörde

Birgit Uhle

27432 Bremervörde

Siehe Seite 11

Noske Immobilien

Maria Noske

27419 Sittensen

Siehe Seite 29

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

27432 Bremervörde

Siehe Seite 15

Rinck Rechtsanwälte

Fachanwälte · Notare

27356 Rotenburg (Wümme)

Siehe Seite 25

Sozial- und Pflegestation

Bremervörde-Geestequelle

27432 Bremervörde

Siehe Seite 21

Sparkasse Rotenburg Osterholz

27404 Zeven

Siehe Seite 7

Steuerberater Elmers

27419 Sittensen

Siehe Seite 29

Vitakt-Hausnotruf GmbH

48431 Rheine

Siehe Seite 13

Wilstedter Apotheke

Sabine Blume-Forst e.K.

27412 Wilstedt

Siehe Seite 19

Zentrum für Leben

und Abschied GmbH

27404 Zeven

Siehe Seite 31

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt.....	112	Telefonseelsorge	0800 1110111
Polizei	110	und	0800 1110222
Ärztlicher Notdienst.....	116117	Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten).....	116116
Gift-Notruf.....	0551 19240		

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....	
Zahnärztliche Praxis.....	
Krankenkasse/Pflegekasse.....	
Sozialstation/Pflegedienst.....	
.....	
.....	

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ Ja, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ Ja, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe / Gewebe:

.....

☐ Nein, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Tel. Mobil

Name, Vorname

Tel. Mobil

Hausarzt

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo?

.....

.....

Notfallausweis



Raum für
Lichtbild

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Organspende ja oder nein – Ihre Entscheidung zählt!

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden?

Bereits ab dem 14. Lebensjahr können Sie einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter:

www.organspende-info.de

Bitte ausschneiden und in der Geldbörse aufbewahren.

Organspendeausweis	
nach § 2 des Transplantationsgesetzes	
	
Organspende	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ, Wohnort
 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	 Organspende schenkt Leben.
Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/90 40 400.	

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:

oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt ☐ Ja ☐ Nein

Bypass-Operation/-en ☐ Ja ☐ Nein

Herzrhythmusstörungen ☐ Ja ☐ Nein

Welche? _____

Herzschrittmacher/Defibrillator ☐ Ja ☐ Nein

Bluthochdruck ☐ Ja ☐ Nein

Asthma/chronische Bronchitis ☐ Ja ☐ Nein

Diabetes (Zuckerkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein

Nierenerkrankungen ☐ Ja ☐ Nein

Dialyse seit: _____

Hämophilie (Bluterkrankheit) ☐ Ja ☐ Nein

Welche? _____

Allergien ☐ Ja ☐ Nein

Welche? _____

Epilepsie (Fallsucht) ☐ Ja ☐ Nein

Glaukom (grüner Star) ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige: _____

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B.

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Datum (seit)	Präparat	Dosis

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

--	--	--

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wird beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum Stempel, Unterschrift des Arztes

